Ordnungsamt
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Freie Hansestadt Bremen

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 115
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 05.05.2021

Öffentliche Bekanntgabe

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 2, 7, 8 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 22a Absatz 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 21. April 2021 (Brem.GBl. S. 382) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 vom 14.04.2021 aufgehoben.

2. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 07.05.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 07.05.2021 auch auf der Internetseite https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

Zu Ziffer 1

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 2, 7, 8 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 22a Absatz 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 21. April 2021 (Brem.GBl. S. 382) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung. Das Ordnungsamt Bremen

hat als weiterhin örtlich und sachlich zuständige Behörde auch über den Widerruf zuvor erlassener Allgemeinverfügungen zu entscheiden, § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) eingefügte § 28b Infektionsschutzgesetz („Notbremse") sieht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) vor, dass unterhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz von 150 ansonsten zu schließende Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote für einzelne Kund:innen mit vorheriger Terminbuchung öffnen dürfen. Gemäß § 28b Absatz 5 Infektionsschutzgesetz bleiben weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes jedoch unberührt. Eine solche weitergehende Schutzmaßnahme ist die auf Grundlage des § 28a Absatz 1 Nummern 2, 7, 8 und 14 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 22a Absatz 2 der Coronaverordnung erlassene Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 vom 14.04.2021. Diese wurde nach Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 erlassen und verbietet unter anderem auch das von der „Notbremse" unterhalb des Schwellenwertes von 150 zulässige „Terminshopping". Der Bremer Senat hatte in seiner Sitzung vom 04.05.2021 beschlossen, dass in Bremen die gegenüber der „Notbremse" weitergehenden Schutzmaßnahmen aufgehoben werden sollen, um hier eine weitestgehend einheitliche Rechtslage herzustellen. Die Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 war daher aufzuheben.

Zu Ziffer 2

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 07.05.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegende Maßnahme beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Lukassen